



Satzung

der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015

-Fassung vom 03.06.2024-

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 20.03.2024 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

1. Die Gemeinde Schermbeck errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen die Übergangsheime:
 - a) Gebäude: Alte Poststraße 99, 46514 Schermbeck,
 - b) Gebäude: Schulweg 4, 46514 Schermbeck
 - c) Gebäude: Maassenstraße 1 – 3, 46514 Schermbeck
 - d) Gebäude: Tiefer Weg 3, 46514 Schermbeck
 - e) Gebäude: Marienthaler Straße 10, 46514 Schermbeck,
 - f) Gebäude: Im Heetwinkel 30. 46514 Schermbeck

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

2. Soweit der Gemeinde Schermbeck keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte (Wohnräume, Wohnungen, Hausgrundstücke, Wohncontainer etc.) von ihr angemietet. Solange diese Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, gelten sie als Übergangsheime in Sinne dieser Satzung; die Bestimmungen dieser Satzung finden darauf Anwendung.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Schermbeck entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume bzw. Unterkünfte oder auf ständigem Verbleib in der Unterkunft besteht nicht.

Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen zeitnah sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von



5.1 Übergangsheimsatzung

Seite 2

einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

- (2) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmung dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 2) verstoßen hat.
- (4) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird, und/oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (5) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (7) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in diesem Falle nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.
- (8) Die Aufnahme in eine Unterkunft wird nur vorübergehend gewährt. Es ist Aufgabe des Nutzers, sich um eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu sorgen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Den in den Übergangsheimen untergebrachten Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine vom Bürgermeister zu erlassende „Benutzungsordnung“ (aktueller Stand: 06. März 2014) geregelt.

Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:



5.1 Übergangsheimsatzung

Seite 3

1. Die Benutzungsgenehmigung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind.
2. Einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes.
3. Unterkunftsschlüssel.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten/gemieteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühren betragen pauschal **245,00 €** pro Einzelperson und Monat. Bei gemeinsamer Unterbringung einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen beträgt die Benutzungsgebühr 695,30 € pro Monat, mit vier Personen 843,72 € und mit fünf Personen 1.010,30 € zuzüglich 137,76 € für jede weitere Person pro Monat. In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten und Heizkosten enthalten. Die Stromkostenpauschale beträgt **40,00 €** pro Einzelperson und Monat. In Unterkünften und Wohnungen, in denen separate Stromzähler installiert sind und die Bewohner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst werden können oder volljährige Bewohner gesamtschuldnerisch für die Stromkosten aufkommen können, werden die Stromkosten entsprechend der tatsächlichen Verbräuche in Rechnung gestellt.
- (2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Benutzer der Übergangsheime. Bei Familien sind die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührespflicht entsteht vom Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Bürgermeisters benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Ergeben sich aufgrund der Zahlungspflicht der Benutzungsgebühr im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so kann die Benutzungsgebühr gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (5) Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren taggenau abgerechnet. Je Kalendertag wird dabei 1/30 des Monatsbetrages berechnet. Aufnahme- und Auszugstag werden als einen Tag berechnet. Bei der Verlegung von einem Raum in einen anderen innerhalb eines Übergangsheimes zählt der Tag der Verlegung bei der Gebührenberechnung für den neuen Raum.
- (6) Vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.



§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist erstmalig zum **3. Werktag** des **Folgemonats** nach dem Einzug in die Einrichtung und in der Folgezeit bis zum **3. Werktag** eines **jeden Monats** für den jeweils geltenden Monat **im Voraus** zu entrichten.
- (2) Nachzahlungsbeträge werden **innerhalb** von **14 Tagen** nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 20.03.2024

-Rexforth-
Bürgermeister



5.1 Übergangsheimsatzung

Seite 5

Änderungschronologie –Stand: 06.2024-:

| Bezeichnung | Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|---|---|-----------------------------|
| 7. Satzung vom 20.03.2024 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 | Amtsblatt 7/50 vom 31.05.2024, Seite 58 | Tag nach der Bekanntmachung |
| 6. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 | Amtsblatt 13/49 vom 22.12.2023, Seite 178 | 01.01.2024 |
| 5. Satzung vom 22.06.2022 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 | Amtsblatt 8/48 vom 07.07.2022 | Tag nach der Bekanntmachung |
| 4. Satzung vom 19.10.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 | Amtsblatt 9/43 vom 25.10.2017, Seite 95 | 01.05.2017 |
| 3. Satzung vom 13.07.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 | Amtsblatt 6/43 vom 28.07.2017, Seite 63 | 01.05.2017 |
| 2. Satzung vom 06.04.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 | Amtsblatt 4/43 vom 13.04.2017, Seite 33 | 01.05.2017 |
| 1. Satzung vom 30.10.2015 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von | Amtsblatt 11/41 vom 06.11.2015, Seite 88 | 01.01.2016 |



Gebühren für die Benutzung der Übergangs-
heime vom 14.04.2015

Satzung der Gemeinde Schermbeck über
die Errichtung und Unterhaltung von Über-
gangsheimen und für die Erhebung von Ge-
bühren für die Benutzung der Übergangs-
heime vom 14.04.2015

Amtsblatt 4/41 vom
21.04.2015, Seite 31

01.05.2015